

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 29. 3. 2023

Nummer 12

I N H A L T

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
RdErl. 23. 3. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel	266	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
Bek. 29. 3. 2023, Bauaufsicht; anerkannte Prüfengeure für Baustatik im Land Niedersachsen	271	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Erl. 29. 3. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenschwärme	272	
		Gem. RdErl. 29. 3. 2023, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald 273 79100
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
		Gem. RdErl. 29. 3. 2023, Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung 275 28100
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
		Bek. 15. 3. 2023, Anerkennung der „Ingrid Braun Stiftung“ 279
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 29. 3. 2023, Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Statkraft Markets GmbH 279
		Berichtigungen 279
		Stellenausschreibungen 280

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Heilmittel****RdErl. d. MF v. 23. 3. 2023 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 6. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1863), geändert durch
RdErl. v. 8. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 829)
— VORIS 20444 —

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

1. Die in den Buchstaben a und b aufgeführten beihilfefähigen pauschalen Höchstbeträge sind in Ergänzung der in § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 5 NBhVO geregelten beihilfefähigen Höchstbeträge für ab dem 1. 4. 2023 entstandene Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Hausbesuche anzuwenden:

a) § 18 Abs. 1 Satz 3 NBhVO

	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR ab 1. 4. 2023
Hausbesuche einschließlich Fahrtkosten, pauschal	21,30

b) § 18 Abs. 1 Satz 5 NBhVO

	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR ab 1. 4. 2023
Hausbesuch einschließlich Fahrtkosten, pauschal	12,30

2. Abschnitt A der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO ist für ab dem 1. 4. 2023 entstandene Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel in folgender Fassung anzuwenden:

„A.

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
I. Inhalation¹⁾		
1	Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Einzelinhalation	11,20
2	a) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	b) Inhalationstherapie — wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
5	a) Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	61,10
	b) Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die Ärztin oder den Arzt	1,30
6	Krankengymnastik — auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie — einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	26,80
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	42,50
8	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	53,10
9	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	12,00
10	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,00
11	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	80,30

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
12	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,80
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
13	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	32,20
14	Chirogymnastik, Funktionelle Wirbelsäulengymnastik, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	19,00
15	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	12,40
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,70
16	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	21,80
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
17	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ³⁾⁴⁾ unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10
18	Gerätegestützte Krankengymnastik, auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis 3 Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	50,40
19	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch), als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	8,80
	III. Massagen	
20	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	19,60
	b) Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	23,50
21	Manuelle Lymphdrainage	
	a) Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	32,50
	b) Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	48,70
	c) Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	65,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁵⁾	20,70
22	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	30,50
	IV. Palliativ Care	
23	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	66,00
	V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
24	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	13,60
25	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe,	
	— bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
	— Teilpackung	36,20
	— Großpackung	47,80
	— bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	19,70
	c) Kaltpackung	
	— bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	20,30
	— bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	10,20
	d) Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
	e) Trockenpackung	4,10
	f) sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
26	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
27	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	16,20
	b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	26,40
28	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	12,10
	b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60
29	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	25,10
30	a) Naturmoor-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	43,30
	b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	52,70
31	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
32	Balneo-Phototherapie, auch Sole-Phototherapie oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe	43,30
33	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80 ⁶⁾
	b) Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60 ⁶⁾
	c) Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	24,40 ⁶⁾
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
34	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	25,70
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	
	— mit einem Zusatz	29,70 ⁶⁾
	— weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
	c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
VI. Kälte- und Wärmetherapie		
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft oder Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne, Richtwert ²⁾) 10 Minuten	12,90
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾) 20 Minuten	7,50
37	Ultraschall-Wärmetherapie	13,30
VII. Elektrotherapie		
38	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	8,20
39	Elektrostimulation bei Lähmungen	16,90
40	Iontophorese	8,20
41	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
42	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	29,00
VIII. Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie⁷⁾		
43	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert ²⁾) 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	111,20
44	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert ²⁾) 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	55,60
45	Bericht an die verordnende Person	6,20
46	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen	
	a) Richtwert ²⁾) 30 Minuten	49,40

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
	b) Richtwert ²⁾ 45 Minuten	68,00
	c) Richtwert ²⁾ 60 Minuten	86,50
	d) Richtwert ²⁾ 90 Minuten	103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	61,20
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	111,20
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	56,10
IX. Ergotherapie		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	55,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	72,30
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	123,90
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	166,80
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	139,20
51	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	32,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	44,50
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	55,10
52	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	16,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 90 Minuten	37,90
53	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	46,20
54	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, einmal je Behandlungsfall	139,20
55	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen), Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	36,00
56	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60
X. Podologische Therapie		
57	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
58	Podologische Behandlung (klein), Richtwert ²⁾ 35 Minuten	30,70
59	Podologische Behandlung (groß), Richtwert ²⁾ 50 Minuten	44,00
60	Erstbefundung ⁸⁾	48,80
61	Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	86,60
62	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	47,40
63	Nachregulierung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	43,40
64	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,90
65	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,70
66	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,20
67	Behandlungsabschluss und Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,80

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
68	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
69	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
70	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	64,80
71	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
72	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
XI. Ernährungstherapie⁷⁾		
73	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall	34,00
74	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	68,00
75	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung — jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr — beihilfefähig	55,50
76	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung — jedoch maximal viermal je Kalenderjahr — beihilfefähig	55,50
77	Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾	34,00
78	Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert ²⁾ 60 Minuten je Einheit ¹⁰⁾	68,00
79	Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾ , je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,80
XII. Sonstiges		
80	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	25,70
81	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	33,80
82	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹¹⁾ bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	45,30

¹⁾ Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.

²⁾ Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.

³⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.

⁴⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 6 bis 42 sind daneben nicht beihilfefähig.

⁵⁾ Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.

⁶⁾ Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 4,10 Euro, wenn bei dem Bad ein ortsgebundenes Heilwasser verwendet wird.

⁷⁾ Aufwendungen für die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.

⁸⁾ Die Aufwendungen sind nur neben den Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 61, 64 oder 65 beihilfefähig.

⁹⁾ Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.

¹⁰⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 77 bis 79 sind für insgesamt maximal 16 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.

¹¹⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.“

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 3. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**Bauaufsicht;
anerkannte Prüfengeure für Baustatik
im Land Niedersachsen****Bek. d. MW v. 29. 3. 2023 — Ref63-24202/050 —****Bezug:** Bek. v. 22. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 471)

1. In der **Anlage** werden die anerkannten Prüfengeure für Baustatik mit Sitz im Land Niedersachsen und das Prüfam für Baustatik bekannt gegeben.
2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 271

Anlage**Prüfam für Baustatik**Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Bereich Bauordnung — 61.34 Sachgebiet Statik
Prüfstelle für BaustatikRudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover
Tel. 0511 168 42580
61.34@hannover-stadt.de**Anerkannte Prüfengeure für Baustatik
mit Sitz im Land Niedersachsen**

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Baars, Hermann Dipl.-Ing.	38100 Braunschweig Wilhelmstraße 20 Tel. 0531 23832-0 pruefing.baars@martens-puller.de	M	23. 8. 2031
Betzler, Martin Prof. Dr.-Ing.	21614 Buxtehude Gooshören 3 Tel. 04163 8654140 betzler@bo-eng.de	M	23. 12. 2030
Bolte, Nils Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 bolte@ssb-ingenieure.de	M	13. 6. 2040
Brückner, Rouven Dipl.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-0 pruefingenieur-brueckner@grbv.de	M	12. 6. 2041
Brune, Ralf Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 brune@ssb-ingenieure.de	S	16. 3. 2030
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert-Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 joerg.duensing@pruefing-duensing.de	M	7. 4. 2029
Eisfeld, Michael Prof. Dr.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 michael.eisfeld@e3p.de	M	19. 9. 2042
Empelmann, Martin Prof. Dr.-Ing.	38106 Braunschweig Rebenring 31 Tel. 0531 2885988-1 m.empelmann@ipe-ing.de	M	5. 4. 2031

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Gerke, Dirk Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rühmkorfstraße 8 Tel. 0511 656696-10 d.gerke@sgs-bauing.de	M	24. 9. 2028
Göhlmann, Joachim Dr.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-21 j.goehlmann@grbv.de	M	17. 9. 2038
Heusinger, Lutz Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 90956-78 info@drheusinger.net	M	19. 10. 2023
Kemper, Karsten M. Sc. Dipl.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-251 pruefingenieur@okl-ingenieur.de	M	23. 7. 2031
Kersten, Timo Dipl.-Ing.	21614 Buxtehude Lüneburger Schanze 9 Tel. 04161 7401-0 pruefingenieur@kfp-ingenieure.de	M	28. 2. 2042
Krahwinkel, Manuel Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 manuel.krahwinkel@hcu-hamburg.de	S	9. 12. 2037
Kreutzfeldt, Jens Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 215564-0 mail@kreutzfeldt-online.de	S	20. 7. 2041
Laumann, Jörg Prof. Dr.-Ing.	49074 Osnabrück Seminarstraße 13/14 Tel. 0541 20281-738 laumann@skp-ing.de	S M	27. 8. 2038
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Gropiusstraße 3 Tel. 05121 91878-0 info@rmeyer-ing.de	M	13. 12. 2026
Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512906 h.pasternak@arcor.de	S	23. 5. 2024**)
Reip, Udo Dipl.-Ing.	26135 Oldenburg (Oldenburg) Koppelstraße 6 a Tel. 0441 361329-0 reip@tss-ingenieure.de	M	3. 2. 2027
Rowohl, Dominic Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 rowohl@eriksen.de	S	31. 8. 2044
Schlarmann, Dirk M. Sc. Dipl.-Ing. (FH)	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 info@tss-ingenieure.de	S	3. 3. 2050

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Schween, Tobias Dr.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 info@tss-ingenieure.de	S	16. 10. 2030
Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuerwache 3—5 Tel. 05137 99186-0 k.sellmann@burmester-sellmann.de	M	16. 8. 2032
Siems, Michael Prof. Dr.-Ing.	38112 Braunschweig Daimlerstraße 18 Tel. 0531 12331-00 m.siems@ipu-ing.de	S	18. 8. 2035
Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 stueven@ssb-ingenieure.de	S M	7. 9. 2023**)
Tranel, Günter Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 tranel@eriksen.de	M	26. 8. 2031
Wegner, Dirk Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 wegner@hig.de	M	25. 2. 2032
Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 w.wienecke@hhw-ingenieure.de	S	22. 4. 2025**)
Weitere Niederlassungen:			
Brückner, Rouven Dipl.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-0 pruefingenieur-brueckner@grbv.de	M	28. 2. 2028
Eisfeld, Michael Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 michael.eisfeld@e3p.de	M	28. 2. 2028
Geselle, Andreas Dipl.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 andreas.geselle@efg-ing.de	M	26. 6. 2033

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Lommen, Hans-Gerd Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 lommen@idn-du.de	S	17. 1. 2042
Schäfers, Tobias Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 schaefers@idn-du.de	M	7. 3. 2032
Streck, Dietmar Dr.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 streck@idn-du.eu	S	H 17. 12. 2025
Vier, Karl-Heinz Dipl.-Ing.	37085 Göttingen Rohnsweg 58 Tel. 0551 2934005 vier@mehlhorn-vier.de	M	17. 9. 2030

*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

**) Beschränkung gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BauPrüfVO.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenschwärme

Erl. d. ML v. 29. 3. 2023 — LBT 42506/4-2 —

— VORIS 78530 —

Bezug: Erl. v. 1. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1066)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 3. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.5 wird das Datum „1. 10. 2022“ durch das Datum „1. 10. 2023“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2024“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
die Landesbeauftragte für den Tierschutz
Nachrichtlich:
An die
Tierschutzorganisationen in Niedersachsen
Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 272

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 29. 3. 2023
— 405-22055-97 —

— VORIS 79100 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29. 3. 2023 (Nds. MBL S. 275)
— VORIS 28100 —
b) RdErl. d. MU v. 27. 3. 2018 (Nds. MBL S. 263)
— VORIS 28100 —

1. Zielsetzung

Ziel ist die landesweit einheitliche Anwendung von § 32 Abs. 2 bis 5 BNatSchG und die besondere Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG i. V. m.

- 1.1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 2014 Nr. L 95 S. 70), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), — im Folgenden: FFH-Richtlinie — und
- 1.2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), — im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie —

auf Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben.

2. Instrumente

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald erfolgen vorrangig durch

- 2.1 die Sicherung gemäß Bezugserrlass zu a;
- 2.2 die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG für Flächen, die sich auf einen qualitativ oder quantitativ bedeutenden Teil eines FFH-Gebietes und ggf. auf das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet erstrecken (im Folgenden: Bewirtschaftungspläne), die
 - a) den Beschränkungen nach der Anlage zum Bezugserrlass zu a oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung genügen,
 - b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes¹⁾ der jeweils wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten vorsehen sowie
 - c) die fachlichen Empfehlungen der im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz erarbeiteten Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (im Folgenden: „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“) berücksichtigen sollen;
- 2.3 die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG
 - a) für den nicht von Nummer 2.2 erfassten Teil eines FFH-Gebietes und ggf. das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet entsprechend den Maßgaben der Nummer 2.2,
 - b) für nicht von Nummer 2.2 oder 2.3 Buchst. a erfasste Europäische Vogelschutzgebiete entsprechend den Maßgaben der nach der Anlage zum Bezugserrlass zu a für Vogelarten vorgesehenen Beschränkungen oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung sowie den Maßgaben der Nummer 2.2 Buchst. b und c;

- 2.4 die Erstellung und eigenverantwortliche Umsetzung der betrieblichen Forsteinrichtung durch die NLF in dem durch den Bewirtschaftungsplan nach Nummer 2.2 oder die Pflege- und Entwicklungsplanung nach den in Nummer 2.3 gezogenen Rahmen unter Integration der dort beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

3. Arbeitshilfen

Die NLF und der NLWKN erarbeiten oder aktualisieren bei Bedarf gemeinsam

- 3.1 eine Mustergliederung für Bewirtschaftungspläne,
- 3.2 einen Musterablaufplan für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und für die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 3.3 Entscheidungshilfen zur Abgrenzung der Projekteigenschaft bestimmter forstwirtschaftlicher Maßnahmen entsprechend § 34 BNatSchG,
- 3.4 Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura 2000-Gebieten,
- 3.5 Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Buche in Natura 2000-Gebieten,
- 3.6 die walddirektiven „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“.

Die fachbehördlichen Arbeitshilfen nach den Nummern 3.3 bis 3.6 bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung von MU und ML.

Darüber hinaus treffen der NLWKN und die NLF eine Vereinbarung über den gegenseitigen Datenaustausch (inhaltlich und technisch) von für Natura 2000-relevanten landeswaldbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Berichtspflichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie, Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Aktualisierung der Standarddatenbögen. Die NLF unterstützt auf ihren Flächen den NLWKN bei der Durchführung der Erhebungen im Rahmen bundesweiter Monitoringkonzepte.

Der NLWKN wird in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Naturschutz i. V. m. § 33 NNatSchG nach Maßgabe des Bezugserrlasses zu b tätig.

4. Bewirtschaftungspläne

Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach Nummer 2.2 erfolgt forstamtsweise unter Federführung und auf Kosten der NLF.

4.1 Inhalt

Die Erstellung des Bewirtschaftungsplans nach Nummer 2.2 erfolgt entsprechend der in Nummer 3.1 genannten Mustergliederung. Sofern der Bewirtschaftungsplan fortgeschrieben wird, findet außerdem eine Entwicklungsanalyse der Lebensraumtypen und Arten statt.

Grundlage der Planung ist

- a) die flächendeckende Kartierung der Biotop- und ggf. Lebensraumtypen durch die NLF. Sie erfolgt nach der Kartieranleitung²⁾ und einschließlich der Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten im Einvernehmen mit dem NLWKN,
- b) die Erfassung der wertbestimmenden Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und

¹⁾ Das Verschlechterungsverbot für Lebensraumtypenflächen in hervorragender Ausprägung (A) ist zu beachten.

²⁾ „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ sowie „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (herausgegeben vom NLWKN, in der jeweils aktuellen Fassung).

- c) bei das FFH-Gebiet überlagernden Europäischen Vogel-
schutzgebieten die Erfassung der wertbestimmenden eu-
ropäischen Vogelarten

(im Folgenden: Bestandserfassung).

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraum-
typen und Arten erfolgt anhand der Bewertungstabellen³⁾.

4.2 Abstimmung

Rechtzeitig vor Beginn der Bestandserfassung oder deren
Fortschreibung informiert die NLF die betroffenen Unteren
Naturschutzbehörden und den NLWKN, der hier im Rahmen
seiner Beratungsfunktion gemäß § 33 NNatSchG mitwirkt.

Bis zu einer Einleitungsbesprechung legen NLF und NLWKN
gemeinsam für die jeweiligen FFH-Gebiete fest, ob eine Be-
wirtschafterungsplanung nach Nummer 2.2 oder eine Pflege-
und Entwicklungsplanung nach Nummer 2.3 erfolgt.

Im Rahmen der Einleitungsbesprechung von NLF, NLWKN
und betroffenen Unteren Naturschutzbehörden sind

- a) Art und Umfang von Bestandserfassung und Bewirtschafterungsplanung abzustimmen, Fortschreibungen umfassen die Aktualisierung der Ergebnisse der vorhergehenden Bestandserfassung, der vormals abgestimmten Planungsgrundsätze und der vorliegenden Bewirtschafterungsplanung im fachlich notwendigen Umfang,
- b) der zeitliche Ablauf der Bewirtschafterungsplanung gemäß Musterablaufplan nach Nummer 3.2 verbindlich festzulegen,
- c) Art und Umfang der Beteiligung Dritter abzustimmen.

Der Entwurf des Bewirtschafterungsplans wird der Unteren
Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung der
Maßgaben der Anlage zum Bezugserslass zu a oder einer auf
dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung zur
Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens,
übersandt. Diese soll mit dem NLWKN eine einheitliche na-
turschutzfachliche Position abstimmen und übermittelt die-
se an die NLF.

³⁾ Vergleiche „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ und „Vollzugshinweise Arten und Biotopschutz“ (herausgegeben vom NLWKN, in der jeweils geltenden Fassung).

4.3 Beteiligung Dritter

Nach der Einleitungsbesprechung soll die NLF auf der Grund-
lage von Vorschlägen des NLWKN oder der Unteren Natur-
schutzbehörde Dritte informieren oder anhören. Die Beteili-
gung der nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Natur-
schutzvereinigungen ist obligatorisch.

Für die Bewirtschafterungsplanung relevante Hinweise Drit-
ter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nach Abschluss des behördlichen Abstimmungsverfahrens
können die Ergebnisse der Bewirtschafterungsplanung Dritten
auf einer Informationsveranstaltung (Naturschutzbereisung)
vorgestellt werden.

5. Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach
Nummer 2.3 erfolgt forstamtsweise unter Federführung und
auf Kosten der NLF entsprechend Nummer 4.1.

Der Planungsentwurf wird der Unteren Naturschutzbehörde
hinsichtlich der Ergebnisse der Bestandserfassung und der
Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage zum Bezugsers-
lass zu a oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutz-
gebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Her-
stellung des Benehmens, übersandt. Die Untere Naturschutz-
behörde soll mit dem NLWKN eine einheitliche naturschutz-
fachliche Position abstimmen und übermittelt diese an die
NLF.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 29. 3. 2023 in Kraft und mit
Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Landesforsten
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Nachrichtlich:

An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten
im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung****Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29. 3. 2023**
— N2-22208/30/011 —

— VORIS 28100 —

Bezug: a) Bek. d. MU v. 28. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 783, 961)
b) Beschl. d. LReg v. 23. 3. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 1001)
— VORIS 79100 —

1. Dieser Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist*); vgl. Artikel 1 Buchst. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 2014 Nr. L 95 S. 70), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), — im Folgenden: FFH-Richtlinie — und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), — im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie —. Der Schutz sonstiger, nicht von Satz 1 erfasster Schutzgegenstände bleibt unberührt.

1.1 Dieser Gem. RdErl. gilt nicht für Wald im Alleineigentum des Bundes, für den durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz i. S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

1.2 Die Gebietsabgrenzung folgt grundsätzlich der Abgrenzung a) der in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete,
b) der mit Bezugbekanntmachung zu a) (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt gemachten Gebiete.

Ausnahmen sind in der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG) stichhaltig zu erläutern.

1.3 Die Unterschutzstellung von Gebieten ohne hoheitlichen Schutz hat gegenüber der Anpassung bestehender Verordnungen an die Vorgaben dieses Gem. RdErl. zeitlichen Vorrang (Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Dabei werden Gebiete, die ausschließlich Landeswald umfassen, jeweils nachrangig berücksichtigt.

1.4 Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. I und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie).

1.5 Von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG zunächst auszunehmen (in der Regel in § 4 „Freistellung“ der jeweiligen Verordnung). Diese Ausnahme ist auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung zu erstrecken.

*) Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten.

1.6 Anschließend sollen die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß der **Anlage** festgesetzt werden.

1.7 Auf Waldflächen freizustellen sind Maßnahmen nach Abschnitt B Teil I Nrn. 6 bis 12 sowie Teil IV Nrn. 1 und 2 der Anlage, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

1.8 Für Landeswaldflächen können über die Vorgaben dieses Gem. RdErl. hinaus die Anforderungen des Bezugsbeschlusses zu b) (LÖWE+-Programm), die in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

1.9 Die für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die in der Anlage zu diesem Gem. RdErl. keine Vorgaben enthalten sind, können z. B. den vom NLWKN veröffentlichten Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume entnommen werden. Sind danach räumlich und inhaltlich spezifische Regelungen erforderlich, die über die für die Wald-Lebensraumtypen nach Abschnitt A i. V. m. Abschnitt B Teil I bis III der Anlage vorgesehenen hinausgehen, können diese als ergänzende Beschränkungen oder auch durch Einzelfallanordnung (§ 15 Abs. 1 NNatSchG) getroffen werden.

1.10 Als deklaratorische Vorschrift ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Der Erschwerenausgleich nach § 42 Abs. 4 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwerenausgleichsverordnung-Wald.“

1.11 Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die o. g. Regelungen entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, der Nummer 1.6 i. V. m. der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende und der Nummer 1.9 genügende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 29. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An die
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalae“
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Klosterkammer Hannover
die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage

(zu Nummer 1.6)

A. Zuordnung der Beschränkungen zu den wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B ¹⁾		
	Teil I (Alle LRT) Nrn.	Teil II (LRT-Ausprägung B & C) Nrn.	Teil III (LRT-Ausprägung A) Nrn.
Richtlinie 92/43/EWG Anhang I (LRT) („*“ = prioritäre LRT)			
Bodensaurer Buchenwald: (Hainsimsen-Buchenwald 9110/ Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme und Eibe 9120)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Schlucht- und Hangmischwälder (9180)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Moorwälder (91D0)	1 bis 12	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Auenwälder mit Erle und Esche (91E0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeiner Esche oder Schmalblättriger Esche (91F0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)	1 bis 10	1 und 2 Buchst. a	1 und 2
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9410)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B ¹⁾
Richtlinie 92/43/EWG Anhang II (Art)	Teil IV Nrn.
Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus	1 Buchst. a, c, 2
Richtlinie 2009/147/EG Anhang I (Art)	
Grau-, Schwarz- und Mittelspecht	1 Buchst. a, b, 2

¹⁾ Gleichartige Beschränkungen nach Teil IV und nach Teil I, II oder III werden auf Lebensraumtypflächen nur einmal und nur mit der höheren inhaltlichen Maßgabe festgesetzt.

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

- I. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material je Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
- II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder

- des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) auf mindestens 15 % des Waldbodens mindestens drei Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden;
- III. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) auf mindestens 30% des Waldbodens mindestens fünf Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
- IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

C. Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jeder Eigentümerin oder jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten, höherwertige	Biotop- oder Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung, die gegenüber sekundären Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials naturschutzfachlich höher bewertet werden.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des FräSENS oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten oder wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).	Holzentnahme	Holz einschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport.
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).	Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainageröhre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).	Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).	Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.	Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.	Mulchen	Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriff in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Fräsen	Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.	Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.	Pflanzenschutzmittel	Siehe § 2 PflSchG.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.	Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.	Rückung	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristige gut dafür geeignet erscheinen.	Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Hauptbaumarten, lebensraumtypische	Siehe hierzu die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.	Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.	Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.	Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge.
		Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
		Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung).

Walderschließung	System von Wegen und Feiner-schließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glatziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren und die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Ingrid Braun Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig vom 15. 3. 2023
— 2.11741/40-369 —

Mit Schreiben vom 14. 2. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 2. 2022 und der durch den Testamentsvollstrecker der Stifterin erstellten Stiftungssatzung vom 3. 2. 2023 die „Ingrid Braun Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, des Tierschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Sports im Braunschweiger Land.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ingrid Braun Stiftung
Roseliesstraße 1
38126 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 279

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Statkraft Markets GmbH

Bek. d. NLWKN v. 29. 3. 2023
— D6.H3.62011-907-003 —

Bezug: Bek. v. 22. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 169)

Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert, im Übrigen behält die Bezugsbekanntmachung unverändert Gültigkeit:

1. Absatz 8 erster Teilsatz erhält folgende Fassung:
„Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit vom **2. 3. bis zum 3. 4. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus.“
2. Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„Diese Bek. sowie der Erlaubnis Antrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom **2. 3. bis zum 3. 4. 2023 (einschließlich)** zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht unter ‚www.nlwkn.de‘ und dort über den Pfad ‚Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen‘.“
3. Absatz 11 erhält folgende Fassung:
„Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **bis spätestens 3. 5. 2023 (einschließlich)**, beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, schriftlich oder elektronisch unter gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de Einwendungen gegen den Antrag erheben.“

— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 279

Berichtigungen

Berichtigung der Bek. Antragstellung auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen; Modellvorhaben „Kreislauf.Klima.Dorf — Kreislaufwirtschaft in der Dorfentwicklung“ Programmjahr 2023

Die Bek. des ML vom 8. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 225) wird wie folgt berichtigt:

Im Kopf wird die Angabe „— VORIS 78350 —“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 279

Berichtigung der Bek. Aufhebung der „Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen“

Die Bek. des ArL Leine-Weser vom 28. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 239) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 1 wird das Datum „28. 2. 2022“ durch das Datum „28. 2. 2023“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 279

Stellenausschreibungen

Im Rechnungsprüfungsamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Ingenieurin oder Ingenieur (w/m/d)
(Dipl.-Ing./Bachelor —
Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen)
für die Fachprüfung Bau
(BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 12 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen. Vorzugsweise erfolgt die Zuweisung zu der Regionalstelle Hannover des Rechnungsprüfungsamtes. Eine Zuweisung zu der Regionalstelle Aurich, Bremerhaven, Lüneburg oder Hildesheim ist ebenfalls möglich.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 12. 4. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 280

Der **Landkreis Grafschaft Bentheim** besetzt zum 1. 8. 2023 die Position

Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat (w/m/d)
(Besoldung nach der BesGr. B 4 NBesG).

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist Teil des Dreiländerecks Niederlande, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Er hat ca. 135 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Im Landkreis Grafschaft Bentheim lassen sich die Vorzüge einer prosperierenden Wirtschaftsregion des ländlichen Raumes mit den vorhandenen Freizeitwerten hervorragend verbinden. Weitere Informationen über den Landkreis Grafschaft Bentheim erhalten Sie unter www.grafschaft-bentheim.de oder www.zukunft.grafschaft-bentheim.de.

Nähere Angaben zu den Aufgabenschwerpunkten und den Anforderungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.grafschaft-bentheim.de/bewerbung.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim fördert die Gleichstellung aller Geschlechter. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter www.grafschaft-bentheim.de/bewerbung bis zum **23. 4. 2023**, Landkreis Grafschaft Bentheim, Landrat Uwe Fietzek, van-Delden-Straße 1—7, 48529 Nordhorn, Tel. 05921 96-1332.

— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 280

Im Zuge einer Nachfolgebesetzung sucht die **Stadt Bramsche** zum 1. 1. 2024 eine fachlich und menschlich überzeugende Persönlichkeit als

Erste Stadträtin oder Ersten Stadtrat (w/m/d).

Die Einstellung erfolgt nach den im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren. Die Besoldung richtet sich nach der BesGr. B 3 NBesG zuzüglich einer Aufwandentschädigung nach der NKBesVO.

Das Amt ist verbunden mit der Allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters.

Zu den Aufgabenschwerpunkten des derzeitigen Stelleninhabers gehören die Bereiche Ordnungswesen und Bürgerservice, Bildung, Soziales, Sport und Finanzen.

Eine Änderung der künftigen Aufgabengebiete bleibt vorbehalten.

Ihre (weiteren) Kernaufgaben:

1. Vertretung des Bürgermeisters in allen Angelegenheiten der Stadt Bramsche,
2. vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit in dem aus dem Bürgermeister, der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat und dem Baudirektor bestehenden Verwaltungsvorstand sowie mit dem Rat, den Ortsräten und der Verwaltung,
3. Begleitung aller rechtlichen Angelegenheiten der Stadt Bramsche (intern und extern),
4. übergeordnete Zuständigkeit für den städtischen Haushalt.

Unsere Anforderungen:

1. erfolgreich abgeschlossenes 1. und 2. Juristisches Staatsexamen (Befähigung zum Richteramt),
2. mehrjährige Führungs- und Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, möglichst in der Kommunalverwaltung,
3. fundierte Fachkenntnisse, insbesondere im Bereich des Kommunalrechts und der kommunalen Finanzen,
4. Erfahrungen in den o. g. Aufgabenbereichen sind wünschenswert,
5. wertschätzende und motivierende Führungsqualitäten,
6. analytische und strategische Kompetenz sowie ausgeprägte kommunikative Kompetenz,
7. souveränes Auftreten, ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Entscheidungsstärke und Offenheit für Innovationen.

Die Stadt Bramsche mit ca. 31 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt an der niedersächsischen Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Sie ist ein wirtschaftsstarkes Mittelzentrum im Landkreis Osnabrück mit guter Verkehrsanbindung an die Stadt Osnabrück als Oberzentrum. Alle allgemeinbildenden Schulen und zahlreiche Kindertagesstätten sind in Bramsche vorhanden. Vielseitige Sport- und Freizeitmöglichkeiten, Kulturzentren, Museen und Einkaufsmöglichkeiten machen Bramsche zu einem Wohnort mit hoher Lebensqualität.

Wir freuen uns über die Bewerbung von Personen jeden Geschlechts.

Für ein persönliches Gespräch steht Ihnen der Bürgermeister der Stadt Bramsche, Herr Heiner Pahlmann, gerne unter der Tel. 05461 83101 zur Verfügung.

Zur Information weisen wir daraufhin, dass die Vorstellungsgespräche voraussichtlich am 17. 5. 2023 stattfinden werden.

Bitte reichen Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 23. 4. 2023** ein.

Per Post an Herrn Bürgermeister Heiner Pahlmann persönlich, Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, oder per E-Mail an heiner.pahlmann@stadt-bramsche.de.

— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 280

Bei der **Stadt Goslar** ist zum 1. 7. 2023 die Vollzeitstelle der

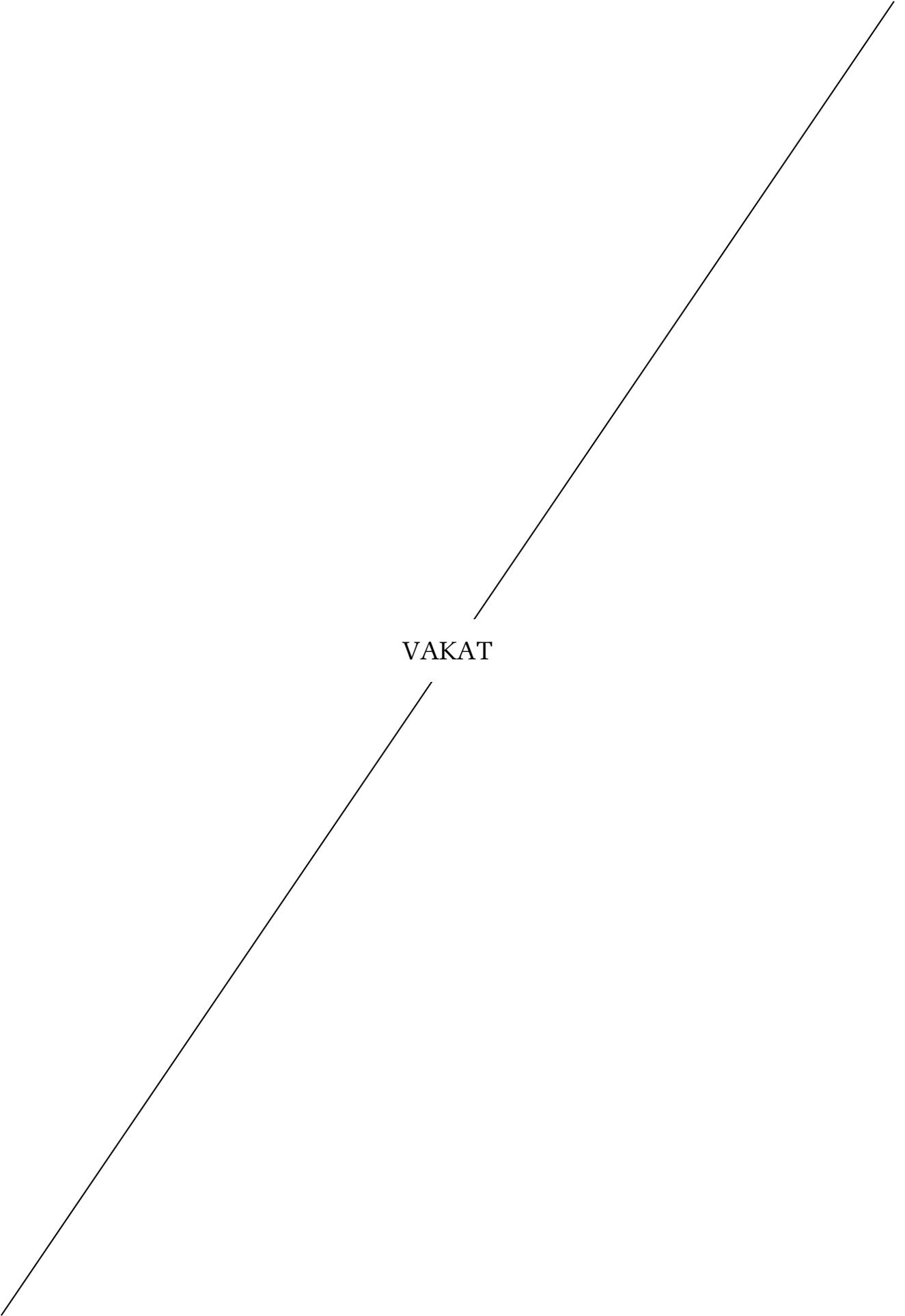
Fachbereichsleitung Bauservice (w/m/d)
BesGr. A 15 NBesG bzw. E 15 TVöD (VKA)

zu besetzen.

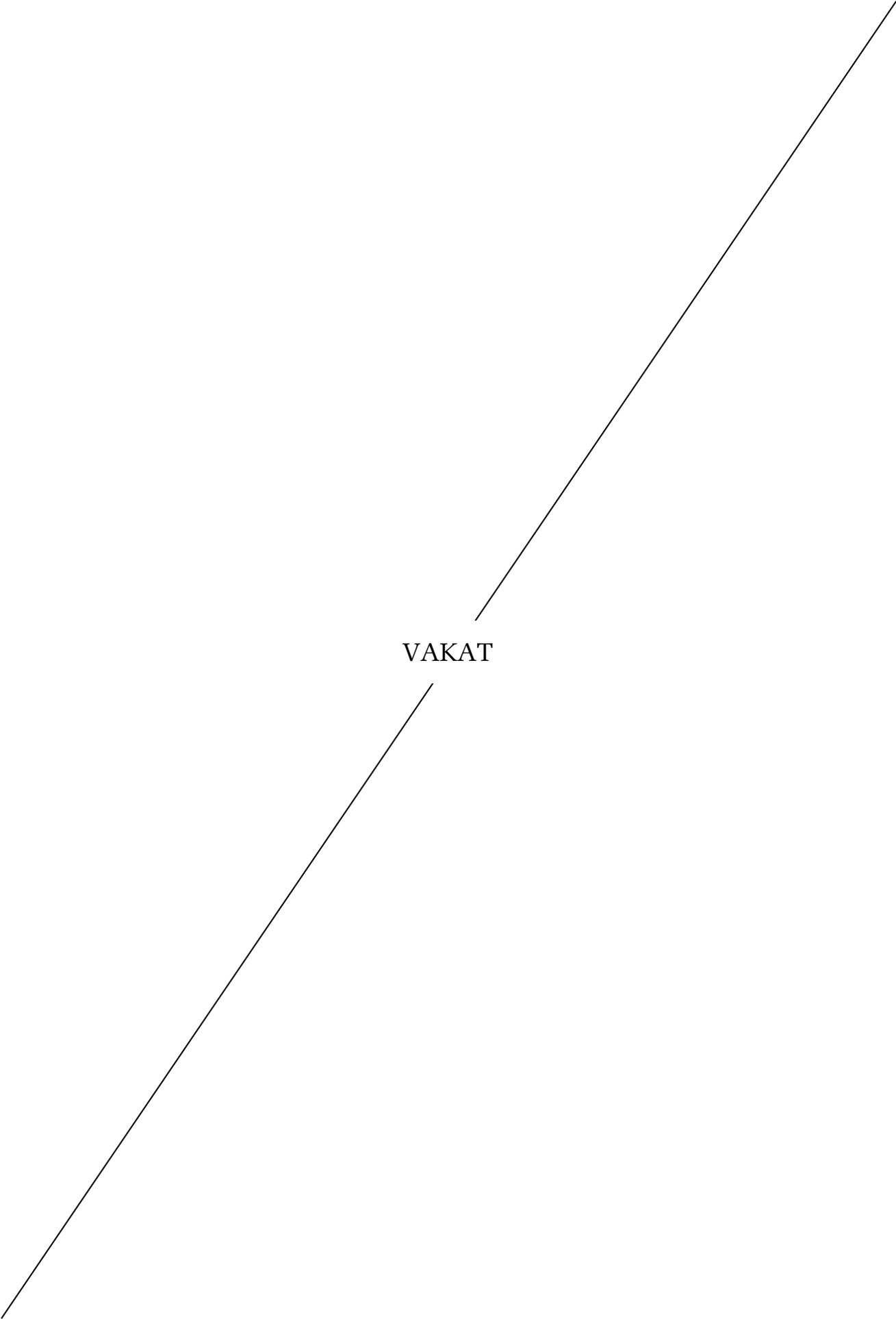
Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter www.goslar.de (Stadt & Bürger > Stadtverwaltung > Stellenangebote). Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung mit vollständigen Unterlagen **bis zum 7. 5. 2023** über unser Bewerbungsportal bewerbung.goslar.de.



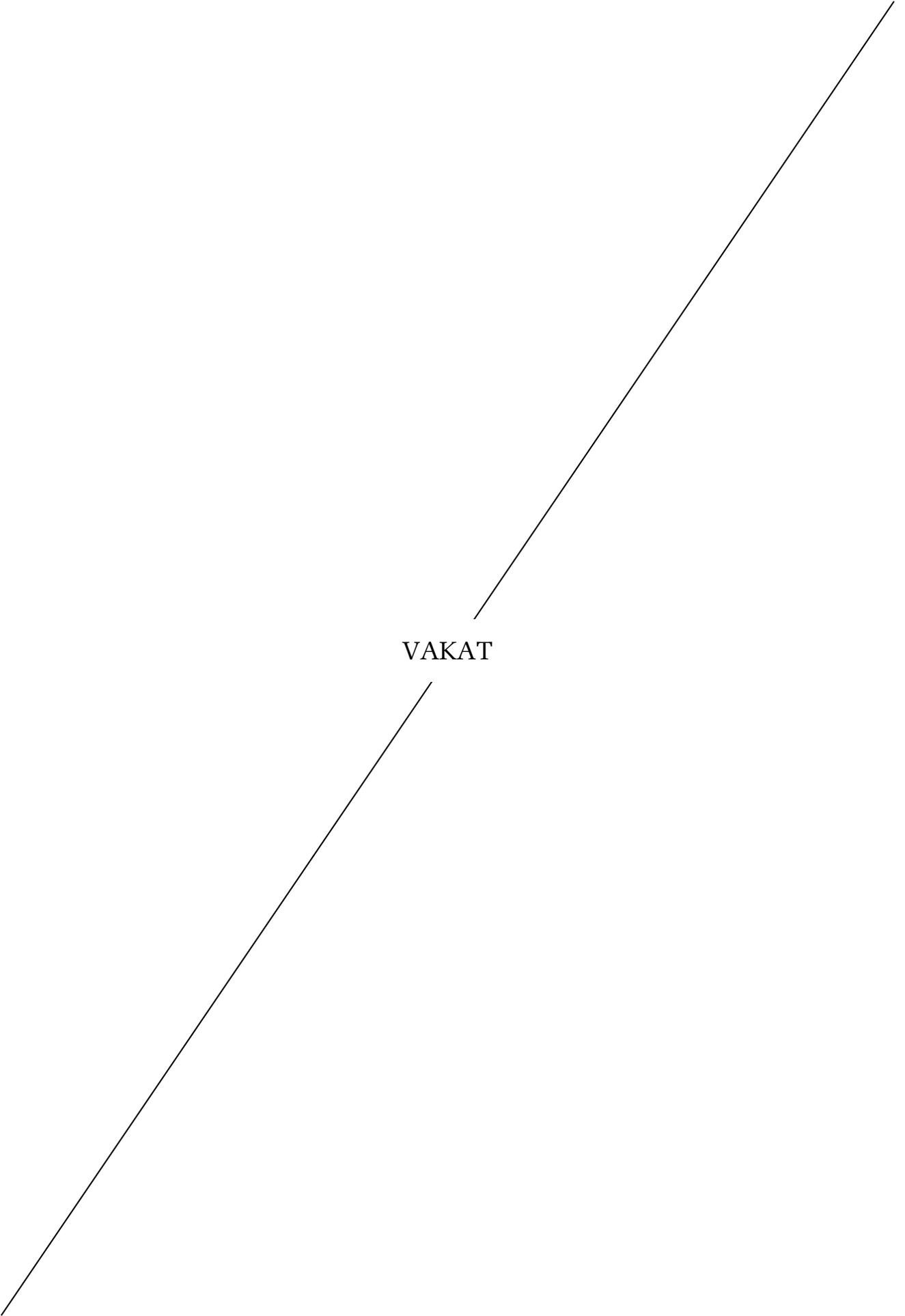
— Nds. MBl. Nr. 12/2023 S. 280



VAKAT



VAKAT



VAKAT

